

S A T Z U N G

vom 1.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tafel für Tiere Hegau-Bodensee
2. Sitz des Vereins ist Singen/Hohentwiel.
3. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht 79098 Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
4. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt 78224 Singen beantragt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kostengünstige Ausgabe von Tierfutter und Tierbedarf soweit die Halter*in des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint.
 - Einrichtung von Tierbedarfsausgabestellen.
 - Freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern die Halter*in die Mittel hierfür nicht aufbringen kann.
 - Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren, um eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden.
 - Durchführung von Veranstaltungen und Events (Messeauftritte, Infostände u.ä.) zur Information über die Belange des Vereins, die artgerechte Haltung von Tieren zu Fragen des Tierschutzes.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen mit sozialer Ausrichtung.

Tafel für Tiere Hegau-Bodensee e.V.

- Die Unterstützung von Tierhalter*innen in Not durch Sach- und in geringem Umfang Geldzuwendungen, sofern der Verein durch eine Förderung des Tieres auf diese Notsituation aufmerksam geworden ist.
- Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.
- Sofern es nach sorgfältigem Abwägen im Einzelfall zur Verhinderung einer nicht artgerechten Haltung geboten scheint, wird der Verein der zur Prüfung und Erteilung eines Tierhalteverbots zuständigen Behörde einschalten.
- Der Verein begünstigt alle Tierhalter*innen, die unter §53 AO fallen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
5. Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins, fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und juristischen Personen, Gebietskörperschaft, Anstalt des Privaten oder Öffentlichen Rechts, sowie jeder Verein werden. Bei

Tafel für Tiere Hegau-Bodensee e.V.

minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs), Förder- und Ehrenmitglieder.
3. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Nicht natürliche Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten.
4. Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme ernannt werden.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. Sie beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, und alle Vorteile, die er seinen Mitgliedern bietet, wahrzunehmen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage bekanntgegeben.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.
3. Weitere Mittel sollen durch Spenden, Sammlungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Eine Vergütung kann nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand gezahlt werden. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
3. Über die Mittelvergabe bis zu einer Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall beschließt der Vorstand. Über die Vergabe darüber hinaus gehender Mittel beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einer/einem Vorsitzenden
 - einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer Schriftführer*in
 - einer Kassierer*in und
 - ein bis drei Beisitzer*innen.

Tafel für Tiere Hegau-Bodensee e.V.

2. Ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihm erstattet.
3. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung.
5. Er beschließt in Übereinstimmung mit § 5 (Mittelverwendung) über Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen der Tafel für Tiere, sowie über sonstige Zuwendungen im Rahmen des vereinseigenen Barvermögens.
6. Alle Vorstandsmitglieder (Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer*in, Kassierer*in) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Beisitzer*innen gehören dem erweiterten Vorstand an, sie sind nicht vertretungsberechtigt. Die Beisitzer*innen verfügen über ein Stimmrecht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
7. Die/der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende sind jedoch einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass Schriftführer*in, Kassierer*in den Verein nur dann vertreten dürfen, wenn die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder mit dessen Einverständnis von seinem Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zweimal jährlich einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens.
11. Die Schriftführer*in fertigt die Niederschriften der Sitzungen und den Geschäftsbericht.
12. Die Kassierer*in führt die Mitgliederliste und die Kasse.
13. Die Jahresbilanz ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres den von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfern*innen vorzulegen.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Mitgliederversammlung muss in der nächsten, nach der

Benennung, des Ersatzvorstandes, stattfindenden Sitzung mit Mehrheit der Benennung des Ersatzvorstandes, zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse/E-Mailanschrift des einzelnen Mitglieds zu richten und gelten damit als zugegangen.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
3. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailanschrift beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse/ E-Mailanschrift bzw. 1 Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Mitglieder müssen die Kamera ihres Endgerätes einschalten.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß

dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Änderungen der Satzung
- alle Vereinsordnungen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll enthalten:

- Zeit und Ort der Versammlung
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung sowie Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Eine beabsichtigte Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die den steuerbegünstigten Zweck der §§ 51 ff. der Abgabenordnung berühren, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins – die auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorzunehmen ist – kann nur durch eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Konstanz, der es unmittelbar und ausschließlich für tierschutzgerechte Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft